

B e g r ü n d u n g

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
- Ostlandstraße/Neumünsterstraße/Danziger Weg - der Stadt Wahlstedt

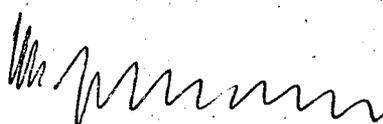
Mit der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Flurstück 22/36 der Flur 16, gelegen an der Neumünsterstraße, verändert. Ziel dieser Änderung ist es, den auf der rückwärtigen Grundstücksfläche vorhandenen Baumbestand zu erhalten, der durch die bestehende Baumschutzverordnung keinen Schutz genießt.

Gleichzeitig wird eine bessere Ausnutzung erreicht.

Wahlstedt, 08.7.82

Stadt Wahlstedt - Der Magistrat




(Bürgermeister)

Ämtliche Bekanntmachung
der Stadt Wahlstedt

Betr.: 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Ostlandstraße/Neumünsterstraße/Danziger Weg - der Stadt Wahlstedt

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat in ihrer Sitzung am 14. 6. 1982 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Ostlandstraße/Neumünsterstraße/Danziger Weg - der Stadt Wahlstedt gem. § 13 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Durch diese Änderung wird die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Flurstück 22/36 der Flur 18, gelegen an der Neumünsterstraße, verändert.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes liegt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadtverwaltung Wahlstedt, Markt 3, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Mit dem Beginn dieses Tages wird die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Ostlandstraße/Neumünsterstraße/Danziger Weg - rechtsverbindlich.

Wahlstedt, den 8. 7. 1982

Stadt Wahlstedt
Der Magistrat
(Bürgermeister)

Vorstehende ämtliche Bekanntmachung wur
gem. § 14 der z.Z. gültigen Hauptsatzung
der Stadt Wahlstedt veröffentlicht:

"Wahlstedter Anzeiger"
"Segeberger Zeitung"
"Lübecker Nachrichten"



Nr. 29 vom 15.07.1982 102
Nr. 160 vom 14.07.1982 102
Nr. 157 vom 10.07.1982 102

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Bernstein
(Bernstein)